

# RS UVS Niederösterreich 2002/10/15 Senat-AM-02-0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2002

## Rechtssatz

Bei Verlust der Beherrschbarkeit des Fahrzeuges und Überschreiten der Grenzen der Physik (hier: der Berufungswerber verlor auf nasser Fahrbahn im Kurvenbereich bei Zurückschalten und Abbremsen die Herrschaft über sein Fahrzeug) ist der Lenker für die Fahrlinie des Fahrzeuges nicht verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)